

**Diplomklausur aus
Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

26. September 2018, HS 230

Universität Salzburg

I.

P leidet an einer unheilbaren Krankheit, die letztlich zum Ersticken führt, und möchte dieser Qual durch Selbstdtötung entgehen. Auf seine Bitte hin besorgt T ihm eine größere Menge (rezeptfreier) Schlaftabletten. T denkt dabei zwar an die naheliegende Möglichkeit eines von P geplanten Selbstmords, er traut dem zögerlichen P diesen jedoch nicht zu. Tatsächlich schluckt P in Selbstdtötungsabsicht eine große Menge der Tabletten, überlebt jedoch knapp.

Daraufhin bittet P den T explizit um „Gift“ für eine Selbstdtötung. T gelingt es durch zufällige Umstände, dem P giftiges Pulver in einem Papiersäckchen zu beschaffen. Bevor P zur Tat schreitet, findet jedoch die Hauskrankenpflegerin das verdächtige Säckchen und entsorgt es.

Nunmehr beschafft T dem P zur Selbstdtötung mehrere Ampullen eines starken Narkosemittels. Nach einigen ungeschickten Versuchen des P, sich diese selbst zu injizieren, lässt sich T überreden, die Injektion durchzuführen. Kurz danach stirbt P.

Weil P „ohnehin tot“ ist, durchsucht T die nun leerstehende Wohnung. Er nimmt 4 000 €, die er in der Küche versteckt findet, mit sich, ebenso ein Sparbuch (Einlagestand 10 000 €) und P's Kreditkarte. Zur Verwendung der Kreditkarte hat er keine Vorstellung, er nimmt sie aber, weil P sie „nicht mehr braucht“.

Mit dem Sparbuch begehrt T bei der Bank die Abhebung von 5 000 €, wobei er vorgibt, der schwerkranke P habe ihn geschickt und leider das Lösungswort vergessen. Die Bankangestellte verweigert jedoch die Auszahlung. Dagegen gelingt dem T anschließend der spontane Versuch, mit P's Kreditkarte einen Einkauf zu bezahlen, indem er die Unterschrift des P nachmacht.

Beurteilen Sie bitte die Strafbarkeit von T.

II.

V wird wegen vier nacheinander begangener Straftaten der schweren Körperverletzung gemäß § 84 Abs 4 StGB, einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gemäß § 85 Abs 2 StGB und einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs 1 und 2 StGB vom Schöffengericht verurteilt. In dem von seinem Verteidiger erhobenen Rechtsmittel wird Folgendes geltend gemacht:

1. Laut Anklage waren dem Angeklagten vier schwere Körperverletzungen zur Last gelegt worden. Drei davon stimmen mit dem ergangenen Urteil überein. Anstelle der vierten abgeurteilten Körperverletzung war in der Anklage allerdings eine Tat umschrieben, die sich in Zeit, Ort und Opfer von der abgeurteilten Tat unterscheidet.
2. In der Anklage sowie in der Hauptverhandlung war hinsichtlich der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen abweichend vom Urteil stets von § 85 Abs 1 StGB die Rede.
3. Aus einem beigezogenen Akt über ein früheres Strafverfahren gegen V ergibt sich, dass die zweite nunmehr angelastete schwere Körperverletzung dem V schon in der früheren Hauptverhandlung vorgeworfen worden war, der Verdacht wurde damals aber nicht weiter verfolgt.
4. Der ansonsten geständige V hat die gefährliche Drohung stets abgestritten. Das Gericht glaubte insoweit jedoch dem einzigen Belastungszeugen mit der knappen Urteilsbegründung, dass die entgegenstehende Aussage des V „sicher eine Lüge“ sei.
5. Hinsichtlich einer der Körperverletzungen hatte V eine Notwehrsituation behauptet, für deren Vorliegen auch andere Beweismittel sprachen. In der Urteilsbegründung wird die mögliche Notwehrvariante jedoch nicht erwähnt.
6. Für eine der schweren Körperverletzungen stützt sich die Verurteilung auf die in der Hauptverhandlung abgelegte Aussage einer Tochter von V's Lebensgefährtin. Diese hatte aber zuvor – laut Hauptverhandlungsprotokoll – nicht auf ihre Aussagebefreiung verzichtet.

Bitte prüfen Sie, ob die einzelnen Rechtsmittelgründe jeweils Aussicht auf Erfolg haben.

Viel Erfolg!